

Amtliche Bekanntmachung

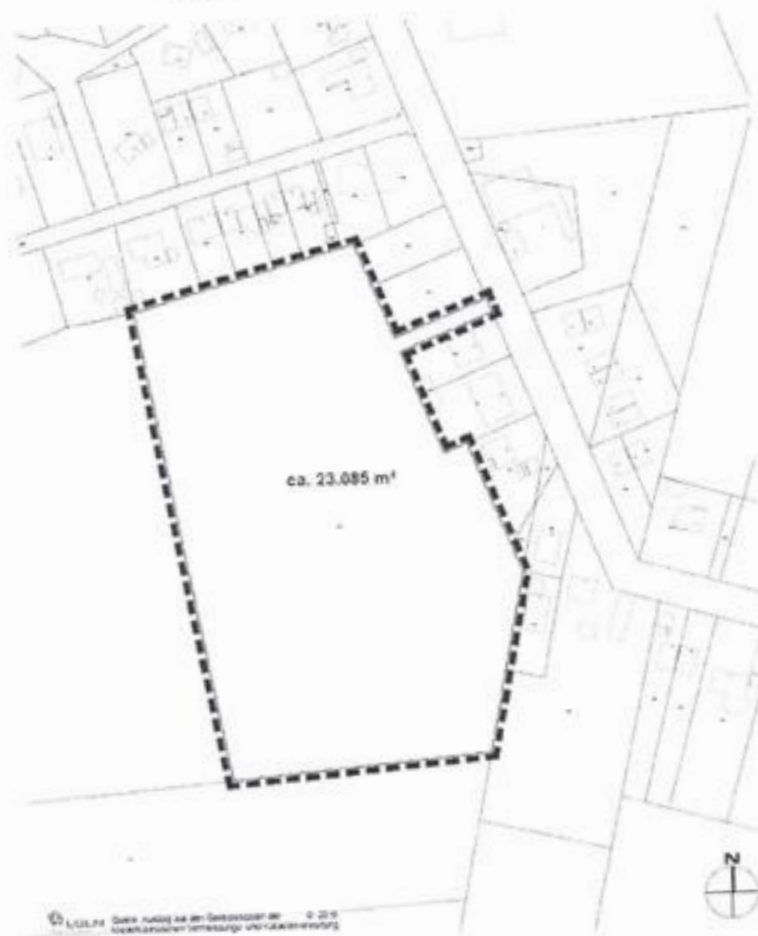
**des Bebauungsplanes Nr. 18 „Kötnerende“
der Gemeinde Heinbockel**
öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

Der Rat der Gemeinde Heinbockel hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „Kötnerende“ und die zugehörige Entwurfsbegründung öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Realisierung von weiteren Bauplätzen.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Kötnerende“ ist in dem nachstehenden Lageplan dargestellt. Die weiteren Einzelheiten sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung ergeben sich aus den ausgelegten Entwurfsunterlagen.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „Kötnerende“ mit Begründung in der Zeit vom

13.12.2022 - 16.01.2023

im Bürgerhaus Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, während der Öffnungszeiten Montag-Freitag 08:30 – 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr und Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Sie können schriftlich eingereicht oder in der Samtgemeindeverwaltung zu Protokoll gegeben werden.

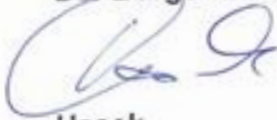
Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausgelegten Entwurfsunterlagen können auch auf der folgenden Internetseite heruntergeladen werden:

<https://www.oldendorf-himmelpforten.de/die-samtgemeinde/mitgliedsgemeinden/heinbockel/>

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Heinbockel, den 28.11.2022

**Gemeinde Heinbockel
Der Bürgermeister**



Haack



ausgehängt am: 28.11.22
abgenommen am: